



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit, Sport
und Konsumentenschutz
HARALD Ettl

II-2606 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

1031 Wien, Radetzkystr. 2
Tel. (0222) 711 58,0

5. Juli 1991

GZ 20.004/4-I/D/14a/91

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

1041/AB
1991 -07- 05
zu 1011 13

Die Abgeordneten zum Nationalrat Pilz und FreundInnen haben am 6. Mai 1991 unter der Nr. 1011/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Pflegehelferverordnung gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Glauben Sie, daß die Bestellung von Ärzten zu Lehrgangslleitern für die Ausbildung der PflegehelferInnen die Bestrebungen der Krankenpflege, ein eigenständig anerkannter Berufsstand zu werden, fördert?
2. Wie rechtfertigen Sie es, in § 2 der Verordnung "zur Unterstützung des Lehrgangslleiters und zur Betreuung der Lehrgangsteilnehmer(innen) ...eine diplomierte Krankenpflegeperson als leitende(r) Lehrschwester (Lehrpfleger)" zu bestellen, der (dem) laut Abs. 2 dieses Paragraphen "die Organisation des gesamten Lehrganges sowie die Aufsicht über die praktische Ausbildung" obliegt?
3. Welche Arbeit wird, in Anbetracht der Frage 2, "der (ärztliche) Lehrgangslleiter" leisten?
4. Welche Honorare werden für diese Arbeit üblicherweise gezahlt?
5. Wie wird die Arbeit der leitenden Lehrschwestern/pfleger honoriert?
6. Warum verwenden Sie in der Verordnung sowohl für die PflegehelferInnen als auch für die erwähnten Krankenpflegepersonen immer die weibliche und die männliche Form, für die "Lehrgangslleiter" aber immer nur die männliche alleine?

- 2 -

7. § 3 lautet:
"Zur Ausbildung der Lehrgangsteilnehmer(innen) dürfen nur bestellt werden:
1. Ärzte
2. als Lehrschwester (Lehrpfleger) ausgebildete Krankenpflegepersonen"
Sind Sie der Meinung, daß es in Österreich keine Ärztinnen gibt oder daß weibliche Angehörige des ärztlichen Berufsstandes die LehrgangsteilnehmerInnen nicht unterrichten sollten?
8. Bitte beantworten Sie die Frage 7 in Analogie auch für die von Ihnen in § 3 Punkt 4 und 5 erwähnten "Gesundheitspsychologen", "klinische Psychologen" und "Psychotherapeuten".
9. Die Verwendung der weiblichen und männlichen Form der Berufsbezeichnungen erfolgt in Ihrer Verordnung also nur für Angehörige solcher Berufe, die keine akademische Ausbildung haben. Sind Sie der Meinung, daß Ihre Gepflogenheit bildungsspezifischer geschlechtlicher Diskriminierung das ohnehin durch die Entwicklungen der letzten Jahre beeinträchtigte Selbstbewußtsein der Angehörigen der Pflegeberufe stärkt?
10. In § 4 heißt es: "Der Ausbildungslehrgang dient der Vermittlung grundlegender Kenntnisse in der Betreuung pflegebedürftiger Menschen ...". Auch sonst wird in der gesamten Verordnung niemals das Wort "Pflege", sondern immer nur das Wort "Betreuung" für die Beschreibung der Aufgaben der PflegehelferInnen verwendet. Sind Sie der Meinung, daß die von Ihnen geregelte Ausbildung der "PflegehelferInnen" so mangelhaft sein wird, daß von "Pflege" nicht gesprochen werden kann? Wenn ja, warum nennen Sie die Verordnung dann nicht "BetreuerInnenverordnung"? Wenn nein, warum waren Sie dann so bemüht, diese Wortklippe zu umschiffen?
11. Für StationsgehilfInnen mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung ist vorgesehen, daß eine theoretische Ergänzungsausbildung von 80 Stunden, also von zwei (2 !) Wochen sie, zusammen mit einer sehr vereinfachten Prüfung, die auf ihre bisherige praktische Verwendung Rücksicht zu nehmen hat, für die weitere Arbeit als PflegehelferInnen qualifiziert. Die Regelung für StationsgehilfInnen mit weniger als fünfjähriger Berufserfahrung ist davon kaum unterscheidbar: auch sie müssen nur vier Wochen Unterricht absolvieren. Man kann davon ausgehen, daß in diese beiden Gruppen viele jüngere Personen um die Mitte Zwanzig oder Anfang Dreißig fallen, Personen, die den ganz überwiegenden Teil ihres Berufslebens noch vor sich haben. Wie erklären Sie in diesem Zusammenhang Ihre Regelung, wo Sie doch ganz ausdrücklich davon gesprochen haben, mit der Pflegehelferverordnung eine echte Qualitätsverbesserung in den Pflegehilfsberufen anzustreben?

- 3 -

12. Wer hat Sie dazu veranlaßt, die Bestimmungen von § 43 h des Krankenpflegegesetzes in dieser überaus "großzügigen" Form in die Praxis umzusetzen?
13. Wenn man (siehe die letzten Fragen) davon ausgeht, daß es noch etwa dreißig Jahre dauern wird, bis nur mehr PflegehelferInnen mit der "Regelausbildungszeit" von 1600 Stunden in diesem Beruf arbeiten werden, muß man Ihnen zu einer der am weitesten vorausblickenden Verordnung der letzten Jahre gratulieren. Sind Sie aber auch wirklich überzeugt davon, daß Reformen tatsächlich nicht schneller umgesetzt werden können?
14. Wie lange wird es dann Ihrer Meinung nach dauern, bis die (allerdings erst seit knapp zwei Jahrzehnten versprochene) umfassende Reform der Krankenpflegeausbildung per Gesetzesnovelle umgesetzt werden können wird?
15. Ab wann glauben Sie, daß die Reform auch in der Praxis zu greifen beginnen könnte?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Grundsätzlich ist der Auffassung zuzustimmen, daß in Zukunft bei den im sog. Krankenpflegegesetz geregelten Berufen die Leitung der Ausbildung in den Händen des diplomierten Krankenpflegefachdienstes bzw. des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes liegen sollte.

Das derzeit geltende Krankenpflegegesetz 1961 sieht allerdings noch für alle diese Berufe die Leitung der Schulen bzw. Kurse und Lehrgänge einheitlich durch entsprechend qualifizierte Ärzte bzw. deren Unterstützung durch leitende Lehrschwestern (Lehrpfleger) bzw. leitende Lehrassistentinnen (Lehrassistenten) vor.

Die Pflegehelferverordnung kann nur als Teil des gesamten Krankenpfleregerechts angesehen werden und muß im besonderen mit den Bestimmungen des Krankenpflegegesetzes konform sein.

- 4 -

Im Rahmen der Reform des Krankenpflegegesetzes bzw. der bereits dem Nationalrat übermittelten Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes betreffend die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste wird daher eine entsprechende Änderung in Bezug auf die Leiterfrage erfolgen.

Zu den Fragen 4 und 5:

Die Honorierung der in Rede stehenden Funktionen fällt aufgrund der derzeitigen Rechtslage in den ausschließlichen Entscheidungsbereich des Rechtsträgers der Schule bzw. des Lehrganges.

Zu den Fragen 6 bis 9:

Generell wird bei legislativen Vorhaben darauf Bedacht genommen, alle Berufs- und Funktionsbezeichnungen sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Form zu verwenden. In Gesetzes- und Verordnungstexten, in denen dies bisher nicht berücksichtigt wurde, wird bei künftigen Novellen eine terminologische Bereinigung vorgenommen werden.

Zu Frage 10:

Die Ausbildung zur Pflegehelferin bzw. zum Pflegehelfer ist so qualifiziert, daß man jetzt sowohl von einer Pflege als auch von einer Betreuung spricht. Betreuung umfaßt mehr als ausschließlich Pflege. Der Schwerpunkt liegt allerdings nach wie vor auf der Pflege, daher lautet die Berufsbezeichnung auch "Pflegehelferin" bzw. "Pflegehelfer".

- 5 -

Zu den Fragen 11 und 13:

Die Ausbildung zur Pflegehelferin bzw. zum Pflegehelfer stellt selbstverständlich eine Qualitätsverbesserung dar. Die Nachschulung erfolgt in erster Linie in jenen Unterrichtgegenständen, die gegenüber der bisherigen SHD-Ausbildung neue Schwerpunkte darstellen. Es handelt sich hier um Lehrinhalte aus der Gerontologie, Gerontopsychologie und Gerontopsychiatrie, dem Bereich Kommunikation und Konfliktlösung sowie um Informationen über Einrichtungen des sozialen Netzwerks.

Selbst unter Annahme, daß die Zahl der Stationsgehilfen bzw. Stationsgehilfinnen (dann Pflegehelfer bzw. Pflegehelferinnen) in Österreichs Krankenanstalten (1989: 11.287) weiterhin um durchschnittlich 838 Personen jährlich anwächst (Durchschnittswert 1974 - 1988), dauert es nur rund 12 Jahre bis das gesamte SHD-Personal durch in diesem Zeitraum ausgebildetes Personal fast zur Gänze ersetzt wird.

Vor diesem Hintergrund offenbart sich die sehr kurze Verweildauer von Stationsgehilfen bzw. Stationsgehilfinnen in ihrem Beruf. Die Fragen 11 und 13 gehen daher von nicht relevanten Voraussetzungen aus.

Zu Frage 12:

Die Bestimmungen von § 43 h des Krankenpflegegesetzes sind keineswegs großzügig, da die betreffenden Personen eine Schulung absolvieren und sich einer kommissionellen Prüfung stellen müssen, so wie Kandidaten, die die gesamte Pflegehelfer-Ausbildung absolvieren.

- 6 -

Zu den Fragen 14 und 15:

Die Bestrebungen des Gesundheitsressorts gemeinsam mit dem in dieser Angelegenheit führend zuständigen Unterrichtsressort zielen darauf ab, daß die Vermittlung der Krankenpflegeausbildung im Rahmen berufsbildender höherer Schulen bzw. einer entsprechenden Kollegform zunächst im Wege von Schulversuchen im Jahre 1992 beginnen kann.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'S/He' or similar, located in the center of the page.